

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 6 (1932)

Artikel: Entschädigungen der Gemeinderäte : festgesetzt anno 1799

Autor: Wohler, Leo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschädigungen der Gemeinderäte

festgesetzt anno 1799.

Abschrift dessen angenommenen Taxen für Ihre bezahlung, oder Entschädniß der Municipalitätsmitglieder der Gemeind Wohlen, so by Erwählung derselben, alss den 17ten April 1799 von der ganzen Gemeind festgesetzt, und angenommen worden

Wie folgt:

1. Es solle keine Oerthen, oder Conto, sage Wirthsconto von der Municipalität auf die Gemeindrechnung hin errichtet werden.
2. Es sollen fünf Mitglieder derselben erwählt werden, luf Gesez und ein Secretair. Ihren Lohn sollen sein, an gelt, so sie jährlich an der Gemeind zu beziehen haben, einem Fl. s.
jeden Mitglied zwanzig Florin 20.—
anbey aber sollen sie die Gemeindsverwaltung zugleich auch versehen.
3. Sollen sie das Ferggelt zu beziehen haben, von per hundert acht gut schilling —. 8
anbey sollen sie verpflichtet sein, alle Vierteljahr zu fernen, ohne dass man Ihnen einen Tagwerk bezahlen müsse.
4. Copey gelt von einer jeden acht schilling —. 8
5. Würtigungen von hunderl zwölf schilling —. 12
6. Von Streitigen- und Executionsschätzungen sollen sie zu beziehen haben zweu Münzgulden 1.24
7. Von einem Vogt-Zedel, Todt und Lebensscheine und dergleichen vier gut schilling —. 4

8. Von Kirchen- und Bruderschafftsrechnungen in 2 Jahren dieselben zu beziehen einem jeden ein florin 1.—
9. Wan Rechtliche auss Käuff geschehen, so sollen ein jedes Mitglied ein florin zu beziehen haben nebst einer Mahlzeit 1.—
10. Was die Waissenrechnungen anbelangt, solle was falt der Gemeind verrechnet werden und Ihr zu gut fallen, wo aber die Municipalitet obige Rechnungen ohnentgeltlich und umsonst abnehmen sollen.
11. Wan aber die Gemeind sollte wieder alles verhosen Process bekomen, so sollten die wo ausgeschossen werden, nach übereinkunft der Gemeind belohnt werden.
12. Wan noch etwas übriges zu beziehen ist, so man nicht daran gedenkt hat, so solle es auch der Municipalitet zuhanden fahlen.

N.B. für die bevorstehende Güterschaltung sollen die, so sie machen, nach billichkeit von der Gemeind bezahlt werden.

bescheinit in Wohlen

Agent Isler.

bescheinit

Fidely Wettisbach, Schriber.

1 Florin = 1 guter Gulden = 4.— Fr.

1 Münzgulden = 2.65 Fr.

1 Schilling = 10 Rp.

L. Wohler.